

1. Gesetzliche Grundlage, Zuständigkeit

¹Die Gemeinde kann ihre Befugnis zur Durchführung

- a) der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- b) der vereinfachten Umlegung nach § 80 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB

auf eine andere geeignete Behörde übertragen.

²Eine andere geeignete Behörde ist das jeweils örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (untere Vermessungsbehörde). ³Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind bei allen Umlegungen und vereinfachten Umlegungen anzuwenden, die der unteren Vermessungsbehörde übertragen werden.